Ergebnisbericht

über die 63. Sitzung Gemeinsamer FA
über die 55. Sitzung FA Finanzberichterstattung
über die 54. Sitzung FA Nachhaltigkeitsberichterstattung

12.-14.10.2026, Videokonferenz

63. Sitzung GFA

DRS 20

Die Befassung des GFA mit DRS 20 wurde fortgesetzt. Dabei wurde festgestellt, dass die Formulierungen in der Ausschussdrucksache 21(6)73 vom 30. März 2026 (Änderungsantrag der Regierungsfraktionen zum RegE des CSRD-Umsetzungsgesetzes) zum sachlichen Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht sachlogisch sind.

Zunächst wurde festgestellt, dass in §§ 289b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E und 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E jeweils auf Umsatzerlöse „am Abschlussstichtag“ abgestellt wird. Dies sei insofern sachlich nicht korrekt, weil sich die Größe „Umsatzerlöse“ auf einen definierten Zeitraum bezieht, nicht aber auf einen bestimmten Zeitpunkt. Mit Hinweis auf die Formulierung in § 267 Abs. 1 und Abs. 2 HGB sollte auch in §§ 289b und 315b HGB-E auf die „Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag“ rekurriert werden. Dies sei jedoch nicht unmittelbar Gegenstand des DRS 20, sondern müsse im Gesetz korrekt formuliert werden.

Eine weitere Feststellung zum sachlichen Anwendungsbereich betraf den Bezug auf die „Umsatzerlöse des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen, die in den Konzernnachhaltigkeitsbericht einzubeziehen sind“ gem. § 315b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB-E. Der GFA urteilte, dass der Konzernabschluss der korrekte Bezugspunkt ist, nicht aber der Konzernnachhaltigkeitsbericht. Zum einen bestimme die Bilanz-Richtlinie den Anwendungsbereich für die Konzernnachhaltigkeitsberichterstattung anhand der Nettoumsatzerlöse „auf konsolidierter Basis“ und beziehe sich damit auf den Konzernabschluss. Zum anderen führe die Bezugnahme auf den Konzernnachhaltigkeitsbericht zu einem signifikanten Mehraufwand, der nicht gerechtfertigt werden kann. Auch dieser Aspekt sei durch den Gesetzgeber zu regeln.

Der GFA diskutierte außerdem den zeitlichen Anwendungsbereich und warf die Frage auf, welches Geschäftsjahr den Beginn des Zwei-Jahres-Zeitraums markiert, bei denen jeweils zum Abschlussstichtag bzw. in den zwölf Monaten davor die Schwellenwerte von EUR 450 Mio. und 1.000 Mitarbeitenden überschritten werden müssen. Die Frage sei auch deshalb relevant, da die Bilanz-Richtlinie eine solche Mechanik – wie in Art. 3 Abs. 10 Bilanz-Richtlinie und § 267 Abs. 4 HGB – für den Anwendungsbereich der Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht vorsehe. Zwar sei eine Zwei-Jahres-Regelung zu begrüßen, allerdings sei unklar, ob bei einem angenommenen, rein hypothetischen, Geltungsbeginn zum 1. Januar 2027 das Jahr

Kontakt:
Joachimsthaler Str. 34
10719 Berlin
Telefon: +49 (0)30 206412-0
Telefax: +49 (0)30 206412-15
E-Mail: info@drsc.de

Bankverbindung:
Deutsche Bank Berlin
IBAN-Nr.
DE26 1007 0000 0070 0781 00
BIC (Swift-Code)
DEUTDEBBXXX

Vereinsregister:
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, VR 18526 Nz
Präsident:
Georg Lanfermann
Vizepräsident:
Prof. Dr. Sven Morich

2027 das erste der beiden Geschäftsjahre markiert oder ob das erste Geschäftsjahr das Jahr 2026 ist, welches jedoch vor dem Geltungsbeginn liegt.

Der GFA beschloss, den Rechtsausschuss des Bundestages auf die Feststellung zum Anwendungsbereich durch eine Stellungnahme hinzuweisen.

Im Kontext der Anpassungen des DRS 20 wurden die folgenden vorläufigen Entscheidungen getroffen: (1) Die Bezugnahme auf § 267 Abs. 4 HGB sollte so formuliert werden, wie vom Mitarbeiterstab in Variante 2 (siehe Sitzungsunterlage zu diesem TOP) vorgeschlagen. (2) Ferner sollen die Regelungen zum Anwendungsbereich für EU-Unternehmen, die unmittelbare oder mittelbare Tochterunternehmen von Muttergesellschaften mit Sitz außerhalb der EU sind (Drittstaaten), nicht in DRS 20 behandelt werden. (3) Die Definition von „Beteiligungsgesellschaften“ in Art. 2 Nr. 15 Bilanz-Richtlinie hat durch die Ausnahmeregelung des Art. 29a Abs. 7a bzw. § 315b Abs. 1 Satz 3 HGB-E an Bedeutung gewonnen. Durch die Relevanz der Definition für die Regelungen für Kleinstgesellschaften in § 267a HGB sollten jedoch auch die Konsequenzen einer Konkretisierung in DRS 20 sorgfältig geprüft werden.

Satzungsänderungen IFRS-Stiftung

Der GFA hat seine Diskussion der vorgeschlagenen Änderungen an der Satzung der IFRS-Stiftung fortgesetzt und zugleich den DRSC-Stellungnahmeentwurf erörtert.

Der GFA bestätigte seine kritische Haltung zum Vorschlag, die Größe beider Boards zu verringern. In diesem Zuge befürwortet der GFA erweiterte Möglichkeiten für Teilzeit-Boardmitgliedschaften. Auch die Reduzierung garantierter Sitze für die einzelnen Kontinente) sieht der GFA als nachteilig an. Zudem wurden die Vorschläge für Abstimmungen und Mehrheiten vom GFA kritisch beurteilt und entsprechende Gegenvorschläge gemacht. Schließlich hat der GFA die Vorschläge bzgl. Amtszeiten diskutiert; die vorgeschlagene Verkürzung und Flexibilität von Amtszeiten wird vom GFA als Aufweichung und daher als Nachteil angesehen. Zudem würde dadurch den Treuhändern mehr Einfluss übertragen, was aus GFA-Sicht die Unabhängigkeit der Boardmitglieder schmälert.

Zu allen (Kritik-)Punkten sollen konstruktive Vorschläge formuliert werden. Auf Basis dieser Diskussionsergebnisse wird nun die DRSC-Stellungnahme finalisiert. Sie soll fristgerecht an die IFRS-Stiftung und zusätzlich an EFRAG übermittelt werden.

55. Sitzung FA FB

PIR zu IFRS 9 (Hedge Accounting)

Der FA FB wurde über die Publikation des IASB-Konsultationsdokuments „Request for Information“ im Rahmen des PIR IFRS 9, Teil 3 (Hedge Accounting) informiert.

Der FA FB äußerte zunächst zwei wichtige Prämissen für die weitere Diskussion: Erstens sollte bei der Reflexion, inwieweit die IFRS 9-Bilanzierungsvorschriften zum Hedge Accounting ohne Probleme angewendet werden können, unbedingt berücksichtigt werden, dass – und warum – einige Unternehmen sich für die Beibehaltung des IAS 39-Hedge Accounting entschieden haben. Dies könnte Rückschlüsse auf die Beurteilung des IFRS 9-Hedge Accounting

implizieren. Zweitens sollte differenziert werden, wie einerseits die Hedge Accounting-Bilanzierungsregeln (IFRS 9) und andererseits die Hedge Accounting-Angabepflichten (IFRS 7) beurteilt werden. Ergänzend wurde darauf hingewiesen, dass in den vergangenen Jahren wenig Anwendungsfragen zum Hedge Accounting beim IFRS IC eingereicht wurden, was womöglich ein Indiz für eher wenig diesbezügliche Anwendungsprobleme ist.

Der FA FB bittet darum, die DRSC-AG „Finanzinstrumente“ in die Diskussion dieses Konsultationsdokuments einzubeziehen. Wegen des thematischen Zusammenhangs und der zusätzlichen Expertise sollen auch die beiden DRSC-Unterarbeitsgruppen „DRM/RMA“ befragt und einbezogen werden. Der FA FB möchte nach Erstdiskussion und Feedback der Arbeitsgruppen die Befassung seinerseits fortsetzen.

Interpretationsaktivitäten

Der FA FB wurde über die Themen und Entscheidungen der IFRS IC-Sitzung im September 2026 informiert. Zur endgültigen Agenda-Entscheidung (IFRS 10) hatte der FA FB keine Anmerkungen. Zu den vorläufigen Agenda-Entscheidungen äußerte sich der FA FB wie folgt:

- IAS 16 (Restwertschätzung): Es wurde angemerkt, dass zwar die Klarstellung nachvollziehbar ist, dass sich manche künftigen Entwicklungen auf heutige Preise auswirken (technische Fortentwicklung) und andere nicht (Inflation). Gleichwohl bleibt jene Unterscheidung schwierig, wie sich der Preiseinfluss künftiger Entwicklungen von anderen Preiseinflussgrößen (insb. normaler Verschleiß) rechnerisch abgrenzt. Zudem bleibt fraglich, ob solche Effekte ggf. bereits über Wertminderungen (IAS 36) zu erfassen sind. Insb. bei erwarteter technischer Überalterung ist schwer abzugrenzen, inwieweit sich diese schon auf den heutigen oder erst auf einen künftigen Restwert auswirkt. Dabei spielt auch eine Rolle, ob heute bereits Marktpreise für entsprechende gealterte Fahrzeuge existieren. Letztlich besteht Konsens, dass die IFRS IC-Antwort die existierende IAS 16-Regel hinreichend klar wiedergibt (obschon die konkrete Berechnung mitunter schwierig, weil spielraumbehaftet ist und bleibt).

- IFRS 9 (Veräußerung EK-Instrumente): Der FA FB hinterfragt den Sinn der Begründung der Entscheidung, da eine fachliche Aussage fehlt – d.h. es bleibt offen, ob eine solche Differenz gemäß IFRS 9 in der P&L oder im OCI zu erfassen wäre oder gar ein Wahlrecht besteht. Zudem scheint nicht verständlich, warum das IFRS IC den Sachverhalt als nicht verbreitet und relevant einschätzt, wohingegen die Eingabe offenkundig auf einer Relevanz basiert. Ferner wird mit der vorläufigen Entscheidung ein bekanntes Problem des (unklaren) Zusammenspiels bzw. der fraglichen Reihenfolge zwischen Bewertung und Ausbuchung erneut aufgebracht.

- IFRS 18 (Investition in Vermögenswerte i.S.v. IFRS 18.53(c)): Im Zuge der Erläuterung der vorläufigen Entscheidung wurde eingewendet, dass innerhalb des IFRS IC keine einstimmige Verabschiedung erfolgte, ob IFRS 18 tatsächlich so klar ist und ob diese Entscheidung tatsächlich für Anwender Klarheit bringt und somit nützlich ist. Der FA FB äußerte Zustimmung zu diesen Einwänden, hält jedoch die Entscheidung und Begründung auch nicht zwangsläufig für schädlich. Zu bedauern sei jedoch, dass das IFRS IC verpasst habe, offene Anwendungsfragen im Zusammenhang mit der Beurteilung, ob ein Vermögenswert eigenständig und weitgehend unabhängig von den anderen Ressourcen des Unternehmens einen Ertrag erwirtschaftet, zu beantworten. In Anbetracht der Vielzahl der Eingaben zu IFRS 18 an das IFRS IC sei in übergeordneter Hinsicht anzuregen, dass der IASB offene Anwendungsfragen adressiere.

DRS-Review

Der FA FB setzte die Diskussion möglicher Themenfelder für eine Überarbeitung der Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS-Review) fort. Zum einen wurde die Würdigung der Vorschläge zur Anpassung der DRS, welche im Rahmen des am 26. Juni 2026 durchgeführten Round Table übermittelt wurden, fortgesetzt. Zum anderen erörterte der FA FB weitere potenziellen Themen zur Änderung der DRS.

Als nächster Schritt soll eine öffentliche Konsultation im Sinne einer Aufforderung zur Einreichung von Informationen durchgeführt werden. Das Ziel der Konsultation ist es, Feedback zu den vom FA FB ins Auge gefassten Themen sowie zusätzliche Themen und entsprechende Lösungsvorschläge von den Stakeholdern zu erhalten.

54. Sitzung FA NB

ESRS-40a

Der FA NB setzte seine Befassung mit dem EFRAG-Standardentwurf zu den ESRS-40a (ED ESRS-40a) fort.

Der DRSC-Mitarbeiterstab stellte zuerst einen Stellungnahmeentwurf zu den Konsultationsfragen aus der bisherigen FA-Befassung vor. Der FA NB beschloss, seine vorläufige Position zeitnah zu veröffentlichen, um die Öffentlichkeit rund um die ESRS-40a zu informieren, zentrale Kritikpunkte an den vorliegenden Vorschlägen für die ESRS-40a aufzuzeigen und eine praktikablere Lösung zur Diskussion zu stellen. Der zentrale Vorschlag des FA NB ist weiterhin ein stufenweiser Ansatz („*staggered approach*“), wonach die Nachhaltigkeitsberichterstattung für Drittstaatenunternehmen zunächst auf die Anwendung von ESRS-40a 2, ESRS-40a E1, ESRS 40a S1 und ESRS-40a G1 beschränkt wäre.

Anschließend diskutierte der FA NB die verbleibenden Konsultationsfragen des ED ESRS-40a. Der FA NB urteilte u.a., dass auch die verbleibenden EFRAG-Vorschläge mit Bezug zum sog. *Mixed Approach* weitgehend abzulehnen seien – bspw. GOV-1, GOV-2 und SBM-1 in ED ESRS-40a 2 sowie alle jeweiligen Anpassungen in den themenspezifischen Standardentwürfen. Den weiteren EFRAG-Vorschlägen, u.a. zu den Anforderungen an die Darstellung in ED ESRS-40a 1, Kapitel 8 oder zur Nutzung von Verweisen in ED ESRS-40a 1, Kapitel 9.3, wurde jedoch zugestimmt.

Die Kommentierungsfrist endet am 31. Oktober 2026. Daher soll die finale Stellungnahme zum ED ESRS-40a zeitnah erarbeitet und danach im Umlaufverfahren verabschiedet werden.

SSAF-Vorbereitung

Unterstützung bei der Umsetzung von IFRS S1 und IFRS S2: Der FA NB wurde über den aktuellen Stand der Aktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung von IFRS S1 und IFRS S2 informiert. Themenschwerpunkte bildeten die derzeit vom ISSB entwickelten Leitlinien für die Zusammenarbeit mit Jurisdiktionen (z.B. nationalen Standardsetzern) sowie der aktuelle Stand der Lehr- und Schulungsmaterialien. Die Materialien sind über den IFRS Sustainability Knowledge Hub abrufbar.

Enhancing the SASB Standards: Das SSAF wurde gebeten zu erläutern, (1) wie sich die Mitglieder des SSAF wirksam in Phase 2 des SASB-Projekts einbringen können und (2) wie der Zusammenhang zwischen den SASB-Standards und den ISSB-Standards bestmöglich

vermittelt werden kann. Der FA NB wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass – in Einklang mit den bisherigen DRSC-Stellungnahmen im Rahmen des SASB-Projekts – zunächst die Architektur der SASB-Standards im Zusammenspiel mit IFRS S1 und S2 sowie den künftigen *Practice Statements* geklärt werden sollte. Der FA NB merkte zudem an, dass die Architektur derzeit auch vielen Stakeholdern nicht ausreichend klar sei. Dies wäre aber eine Voraussetzung für eine erfolgreiche Phase 2 sowie die Vermittlung der Inhalte der Standards.

Humankapital (künftig: Workforce-related Disclosure): Das ISSB-Projekt zu belegschaftsbezogenen Angaben befindet sich weiterhin in der Forschungsphase. Im Mittelpunkt der FA NB-Diskussion standen die Auswirkungen jurisdiktionsspezifischer Faktoren auf die Entwicklung einer globalen Baseline sowie mögliche Ansätze, um Informationen über länderspezifische Unterschiede zu erhalten. Der FA NB sieht für die EU aufgrund der bestehenden ESRS hier weniger grundlegenden Forschungsbedarf und betonte, dass insb. die Informationsinteressen langfristig orientierter Investoren sowie der Zusammenhang zwischen Belegschaft, Unternehmensstrategie und Transformation berücksichtigt werden sollten.

Naturbezogene Angaben – Aktueller Stand und Outreach-Aktivitäten: Das ISSB hat zu naturbezogenen Angaben ein *Practice Statement* auf Grundlage der TNFD-Leitlinien entwickelt. Der Exposure Draft hierzu wird im Rahmen von COP17 am 22. Oktober 2026 veröffentlicht. Im Mittelpunkt steht aktuell die Organisation von Outreach-Aktivitäten, um Rückmeldungen aus verschiedenen Rechtsordnungen und von relevanten Stakeholdern einzuholen. Das DRSC plant gemeinsam mit dem ISSB eine öffentliche Diskussion. Diese wird vsl. Ende November stattfinden. Der Mitarbeiterstab merkte an, dass sich bisherige Diskussionen vor allem auf grundlegende Architekturfragen sowie das Verständnis des Zusammenspiels zwischen IFRS Sustainability Standards, branchenspezifischen SASB-Standards und *Practice Statements* konzentrieren.

List of Data Points

Der FA NB diskutierte den vorgelegten Entwurf einer Stellungnahme an EFRAG zur *Draft List of Datapoints* (LoD). Der FA NB bestätigte, dass der derzeitige Entwurf der LoD insofern kritisch ist, als darin die Angabepflichten der ESRS nur verkürzt dargestellt werden, *Application Requirements* (AR) gar nicht enthalten sind und die Spalte zur „Disaggregation“ irreführend sein kann. In der Stellungnahme zeigt der FA NB auf, dass die AR durchaus konkrete Angabepflichten enthalten (Anhang zur Stellungnahme) und spricht sich insgesamt dafür aus, die LoD zu vervollständigen, indem die vollständigen Formulierungen aus den ESRS inklusive AR abgebildet werden.

Der FA NB wird die Stellungnahme im Umlaufverfahren finalisieren. Die Stellungnahmefrist bei EFRAG ist der 23. Oktober 2026.

Haftung/Copyright:
Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit, der in diesem Text veröffentlichten Inhalte, übernommen werden. Kein Teil dieser Veröffentlichung darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2026 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten